

FINANZAMT FIRST: WER ERBT, MUSS MELDEN

Ob Familienunternehmen, Haus oder Depot: Wer erbt, muss handeln. Innerhalb von 3 Monaten ist der Nachlass dem Finanzamt anzuzeigen – sonst drohen Ermittlungen oder ein Bußgeld. Welche Daten sind dafür nötig? Wann wird eine Steuererklärung fällig? Welche Freibeträge und Ausnahmen gelten, zum Beispiel beim Betriebsvermögen? Hier ein erster Überblick:

Ob Einfamilienhaus, Geld oder ein Unternehmen – wer erbt, hat Pflichten gegenüber dem Finanzamt. Denn jede Erbschaft und jedes Vermächtnis muss der Behörde gemeldet werden. Da auf das Erbe möglicherweise Steuern anfallen, ist das Finanzamt daran interessiert, wer wem was vermacht hat. Wer diese Meldung versäumt, riskiert ein Bußgeld oder sogar ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung.

WAS MUSS MAN MELDEN?

Sobald Erb:innen vom Vermögensübergang erfahren, müssen sie ihr Finanzamt innerhalb von 3 Monaten von sich aus über das Erbe oder das Vermächtnis informieren. Die Anzeige ist formlos, muss aber inhaltlich vollständig sein. Anzugeben sind Name, Anschrift und Beruf von Erblasser:in und Erwerber:in, zudem Todestag und -ort. Außerdem sind Art, Umfang und Wert des Vermögens aufzuführen, genauso wie das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser:in und Erb:in.

WIE WIRD GEPRÜFT?

Die Erbschaftsanzeige kann elektronisch als Elster-Nachricht oder schriftlich per Brief eingereicht werden. Welches Erbschaftsteuer-Finanzamt zuständig ist, lässt sich über ein Verzeichnis auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums einsehen. Nach dem Eingang der Meldung prüft das Finanzamt, ob



»Für Unternehmer ist eine fachkundige Beratung wichtig, um alle verfügbaren Vergünstigungen optimal zu nutzen.«

Jens Haug
Dipl.-Betriebswirt (BA)

eine Erbschaftsteuererklärung abgegeben werden muss. Diese wird zur Pflicht, wenn Vermögenswerte wie Immobilien, Wertpapiere, Bankguthaben oder Unternehmensanteile übergehen.

WELCHE FREIBETRÄGE UND VERGÜNSTIGUNGEN GIBT ES?

Nicht jede Erbschaft ist steuerpflichtig. Das Gesetz gewährt Freibeträge, die sich

nach dem Verwandtschaftsgrad richten. Daher ist es für den Fiskus von Interesse, in welchem Verhältnis die Beteiligten zueinander stehen. Für Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner sind bis zu 500.000 € steuerfrei. Kinder dürfen von jedem Elternteil 400.000 € und Enkel von ihren Großeltern 200.000 € steuerfrei erben. Geschwister, Nichten, Neffen und Lebensgefährten können mit einem Freibetrag von 20.000 € rechnen.

WAS GILT BEIM ERBE VON FAMILIENUNTERNEHMEN?

Wer ein Familienunternehmen erbt, profitiert neben den allgemeinen Freibeträgen auch von speziellen Steuervergünstigungen. So sieht das Gesetz vor, dass Betriebsvermögen bis zu 150.000 € vollständig steuerfrei vererbt werden können. Darüber hinaus ermöglicht die sogenannte »große Betriebsvermögensbefreiung« erhebliche Steuererleichterungen – aber nur dann, wenn der Erbe oder die Erbin das Unternehmen für eine bestimmte Zeit weiterführt und die Lohnsumme nicht senkt. Diese Regelungen schützen kleine und mittlere Betriebe davor, durch hohe Erbschaftsteuern in ihrer Existenz gefährdet zu werden. Für Unternehmer:innen ist daher eine fachkundige Beratung bei der Erbschaftsanmeldung wichtig, um alle verfügbaren Vergünstigungen optimal zu nutzen.



ILLUSTRATION: ADOBE STOCK; FOTO: FRIEDRICH

BESTEHT DIE MELDEPFLICHT AUCH UNTERHALB DER FREIBETRÄGE?

Auch wenn die Erbschaft unterhalb der steuerfreien Grenze liegt, bleibt die Meldepflicht bestehen. Denn die Freibeträge befreien zwar von der Steuer, nicht jedoch von der Anzeigepflicht. Doch auch die Finanzämter lassen in diesem Punkt gesunden Menschenverstand walten: Ausnahmsweise kann auf die Anzeige verzichtet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass keine Steuerpflicht besteht. Könnte sich aber eine Steuer ergeben, ist es keine gute Idee, auf die Meldung zu verzichten. Denn Behörden wie das Standesamt, das Nachlassgericht oder Notare informieren das Finanzamt automatisch über Todesfälle und Nachlassvorgänge.

WELCHE AUSNAHMEN GREIFEN?

Das Erbschaftsteuergesetz sieht nur in ganz bestimmten Fällen Ausnahmen von der Anzeigepflicht vor. Eine Anmeldung beim Finanzamt entfällt zum Beispiel, wenn das Erbe auf einer von einem deutschen Gericht, Notar oder Konsul eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser:in und Erwerber:in daraus eindeutig ergibt. In diesen Fällen sind die Verhältnisse bereits amtlich dokumentiert, eine zusätzliche Anzeige ist nicht mehr nötig. Diese Erleichterung gilt jedoch nicht, wenn zum Erbe Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen gehören. Auch bei gerichtlich oder notariell beurkundeten Schenkungen unter Lebenden oder Zweckzuwendungen entfällt die Anzeigepflicht. In allen anderen Fällen ist die Anmeldung beim Finanzamt ein Muss, was Erb:innen unbedingt beachten sollten. ■

→ WEITERE INFORMATIONEN

Wenden Sie sich gern an Ihre ADS-Zweigniederlassung vor Ort oder rufen Sie uns an.
040 63305-5050
040 63305-95050
www.ads-steuer.de